

BESCHEID

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Schramm als Vorsitzenden und DI Andreas Eigenbauer, Dr. Erhard Fürst, Mag. Dorothea Herzele, DI Dr. Roland Kuras als weitere Mitglieder über den Antrag

der Antragstellerin		
wider die Antragsgegnerin		

wegen Feststellung des Nichtbestehens der seitens der Antragsgegnerin geltend gemachten Forderung in Höhe von EUR in der Sitzung am 14.3.2012 gemäß § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG, BGBI I Nr. 110/2010 idF BGBI I Nr. 107/2011 iVm § 22 EIWOG 2010, BGBI I Nr. 110/2010, beschlossen:

Fax: +43-1-24 7 24-900

I. Spruch

Der Antrag der Antragstellerin,

festzustellen, dass die seitens der Antragsgegnerin geltend gemachte Forderung in Höhe von EUR nicht besteht.

wird abgewiesen.

II. Begründung

Verfahrensablauf:

Mit Antrag vom 23.1.2012 ersuchte die Antragstellerin, welche Netzkundin der Antragsgegnerin ist, um Schlichtung einer Streitigkeit betreffend die Verrechnung von Netzbereitstellungsentgelt von 10 auf 52 kW durch die Antragsgegnerin in Höhe von EUR

Sie führte aus, dass Unterlagen vorliegen würden, wonach bereits mit Rechnung vom 21.2.2007 vom Vorbesitzer des Sonnenstudios, Netzbereitstellungsentgelt gefordert, die Forderung jedoch nicht weiter betrieben worden sei. Die Forderung gegenüber der Antragstellerin sei daher nach nunmehr fast fünf Jahren verjährt. Darüber hinaus habe auch eine Umstellung des Netztarifs auf "gemessene bereits beim ehemaligen Betreiber stattgefunden, sodass die erhöhte Netzbereitstellungsgebühr bereits mit Unterzeichnung des Netznutzungsvertrages am 15.1,2008 von der Antragstellerin gefordert hätte werden müssen. Jedenfalls habe die Verjährungsfrist aber mit der ersten Ablesung am 25.11.2008 zu laufen begonnen, da ein Verbrauch von 36.194 kWh festgestellt worden und daher schon zu diesem Zeitpunkt der Verbrauch über 25.000 kWh gelegen sei. Die Forderung der Antragsgegnerin sei daher mit 25.11.2011 verjährt.

Die Antragsgegnerin wies in ihrer Stellungnahme vom 9.2.2012 darauf hin, dass mit der Antragstellerin am 15.1.2008 ein neuer Netznutzungsvertrag abgeschlossen worden sei und dass diese somit nicht als Rechtsnachfolgerin in das Vertragsverhältnis ihres Rechtsvorgängers mit allen Rechten und Pflichten eingetreten sei. Weiters sei gemäß § 3 Abs. 1 SNT-VO jeder Entnehmer unabhängig von der Zahlungspflicht anderer zur Leistung des Netzbereitstellungsentgeltes verpflichtet. Wenn dieses aber bereits vom Altkunden bezahlt worden sei, so könne ein Netzbereitstellungsentgelt nicht vom Neukunden verlangt werden. Da keine entsprechende Zahlung durch den Altkunden erfolgt sei, sei die Vorschreibung gegenüber der Antragstellerin zulässig gewesen.

Darüber hinaus sei erstmals mit der Ablesung vom 31.5.2009 ersichtlich gewesen, dass der Jahresstromverbrauch der Antragstellerin über 25.000 kWh liege, da bis zu diesem Zeitpunkt ein effektiver Verbrauch von 63.619 kWh vorgelegen sei. Seit 1.11.2009 werde die Antragstellerin zu gemessener Leistung abgerechnet. Mit Rechnung vom 26.11.2010 sei die Vorschreibung der Erhöhung des Netzbereitstellungsentgelts von 5 auf 10 kW zu einem Betrag von EUR erfolgt. Die Verjährungsfrist für die Forderung auf Erhöhung des Netzbereitstellungsentgeltes von 5 auf 10 kW habe daher nicht vor diesem Termin zu laufen beginnen können. Was die antragsgegenständliche Rechnung vom 6.12.2011 über die Erhöhung des Netzbereitstellungsentgelts von 10 auf 52 kW betreffe, so sei hier von einem noch viel späteren Beginn der Verjährungsfrist auszugehen, da Voraussetzung für die weitere Erhöhung des Netzbereitstellungsentgeltes die Umstellung auf gemessene Leistung und die Abrechnung auf Basis gemessener Leistung gewesen sei. Die Vorschreibung der Erhöhung des Netzbereitstellungsentgeltes mit Rechnung vom 6.12.2011 sei daher rechtzeitig.

Sachverhalt und Beweiswürdigung:

Mit Schreiben vom 21.2.2007 wurde der Vorbesitzer des Sonnenstudios. von der Antragsgegnerin darüber informiert. ihm dass ein erhöhtes Netzbereitstellungsentgelt von 5 auf 10 kW in Rechnung gestellt werde. Die Forderung wurde jedoch nicht bezahlt. Zu Beginn des Jahres 2008 erwarb die Antragstellerin das als Sonnenstudio betriebene Unternehmen Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin wurde am 15.1.2008 ein Netznutzungsvertrag über eine Leistung von 5 kW geschlossen (Businesskunde, Netzebene 7, nicht gemessene Leistung). Mit Ablesung vom 25.11.2008 wurde ein Verbrauch der Antragstellerin im Ausmaß von 36.194 kWh festgestellt. Mit Ablesung vom 31.5.2009 war ersichtlich, dass der Jahresstromverbrauch der Antragstellerin über 25.000 kWh liegt, da bis zu diesem Zeitpunkt ein effektiver Verbrauch von 63.619 kWh gegeben war. Seit 1.11,2009 wird die Antragstellerin zu gemessener Leistung abgerechnet. Mit Rechnung vom 26.11.2010 erfolgte die Vorschreibung der Erhöhung des Netzbereitstellungsentgeltes von 5 . Mit Bescheid vom 8.6.2011 auf 10 kW zu einem Betrag von EUR entschied die Regulierungskommission bereits, dass der Antrag der Antragstellerin auf Feststellung des Nichtbestehens der Forderung von EUR zugl. Mahnkosten abgewiesen werde, da die Forderung zu Recht besteht und nicht verjährt ist.

Mit Rechnung vom 6.12.2011 wurde der Antragstellerin die Erhöhung des Netzbereitstellungsentgeltes von 10 kW auf 52 kW vorgeschrieben.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die übereinstimmenden bzw. unwidersprochenen Angaben der Verfahrensparteien.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Zur Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Regulierungskommission gründet sich auf § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG, BGBI I Nr. 110/2010 idF BGBI I Nr. 107/2011 iVm § 22 EIWOG 2010 BGBI I Nr. 110/2010.

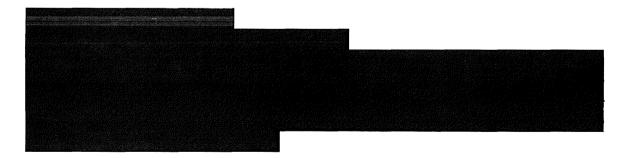
Zur Berechtigung der gegenständlichen Forderung:

Punkt des Anhangs der zwischen den Parteien vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Antragsgegnerin (Allgemeine Verteilernetzbedingungen) lautet wie folgt:



Nach Auslegung dieser Bestimmung kann das Netzbereitstellungsentgelt dann von einem neuen Netzkunden gefordert werden, wenn der zuvor den vertragsgegenständlichen Anschluss innehabende Netzkunde kein Netzbereitstellungsentgelt bezahlt hat

Zu beachten ist jedoch auch Punkt verteilernetzbedingungen:



Würde also eine Rechtsnachfolge vorliegen, hätte die Antragstellerin einen Anspruch auf die im Anschluss befindliche Netzbereitstellungsleistung. Im gegenständlichen Fall kann mangels Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen für eine Vertragsübernahme jedoch nicht von einer Rechtsnachfolge im Sinne der oben genannten Bestimmung ausgegangen werden. Bei einer Vertragsübernahme erfolgt ein Wechsel einer Partei eines Schuldverhältnisses, bei dem die Gesamtheit der wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Verhältnis auf eine dritte Person übertragen wird. Es handelt sich um ein einheitliches Rechtsgeschäft, das eine Übereinkunft aller drei Beteiligten (verbleibende, ausscheidende,

eintretende Vertragspartei) voraussetzt (*Schwimann*, ABGB Praxiskommentar³, Bd 6, §§ 1405,1406 Rz 10). Aufgrund des festgestellten Sachverhalts wurde für den Betrieb des Sonnenstudios, welches die Antragstellerin von übernommen hat, vielmehr ein eigener Netznutzungsvertrag zwischen den Verfahrensparteien unterzeichnet und es lag somit keine Übereinkunft zwischen Antragstellerin, Antragsgegnerin und dem Vorbesitzer hinsichtlich einer Übertragung wechselseitiger Rechte und Pflichten vor.

Die Forderung der Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin besteht daher dem Grunde nach zu Recht.

Zum Einwand der Verjährung:

Es bleibt daher noch zu prüfen, ob der grundsätzlich zu bejahende Anspruch verjährt ist: Gemäß § 1486 Z 1 ABGB gilt eine dreijährige Verjährungszeit für Forderungen für Lieferung von Sachen oder Ausführung von Arbeiten oder sonstigen Leistungen in einem gewerblichen, kaufmännischen oder sonstigen geschäftlichen Betrieb. Bei der Netzdienstleistung, welche ein Elektrizitätsunternehmen zur Verfügung stellt, handelt es sich um eine Leistung, welche im geschäftlichen Betrieb eines Elektrizitätsunternehmens erbracht wird. Das Netzbereitstellungsentgelt gem § 3 SNT-VO 2010 ist ein Entgelt, welches für die Erbringung dieser Netzdienstleistung beansprucht wird, weshalb die besondere Verjährungszeit von drei Jahren greift. Betreffend den Beginn des Fristenlaufes der Verjährung ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in welchem das Recht zuerst hätte ausgeübt werden können (*Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht l¹³ 225).

Zur Beurteilung der Frage des Beginns des Fristenlaufes ist maßgeblich, zu welchem Zeitpunkt es der Antragsgegnerin erstmals möglich war, den Wert der bereitgestellten Leistung für das Vorjahr zu ermitteln und eine Forderung auf Erhöhung des Netzbereitstellungsentgeltes zu erheben (OGH, 9.8.2007, 2 Ob 74/07g).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Punkt , Anhang der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen:



Da die Möglichkeit einer Vorschreibung der Erhöhung des Netzbereitstellungsentgeltes auf 52 kW frühestens mit Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu welchem gemäß den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Umstellung auf gemessene Leistung (Überschreitung des Jahresstromverbrauchs von 25.000 kWh) hätte erfolgen müssen, gegeben war, ist die Vorschreibung der Erhöhung des Netzbereitstellungsentgeltes mit

6.12.2011 rechtzeitig erfolgt und ist die streitgegenständliche Forderung daher noch nicht verjährt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei Gericht anhängig machen. Gemäß § 12 Abs 4 E-ControlG bleibt die Entscheidung der Regulierungskommission vorläufig in Kraft und tritt erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes außer Kraft.

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 14.3.2012

Der Vorsitzende der Regulierungskommission Dr. Wolfgang Schramm

